
ABWASSERZWECKVERBAND NAGOLD

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit -GKZ- in der Fassung vom 16.9.1974 (GBl. S. 408) haben sich die Städte Nagold und Horb und die Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf über folgende Verbandssatzung des "Abwasserzweckverbandes Nagold", zuletzt geändert durch die 10. Satzung vom 27.07.2012 zur Änderung der Satzung vom 9.10.1975, geeinigt.

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- | | |
|---|--------------------------|
| (1) Die Stadt Nagold
für die Kernstadt Nagold und
die Stadtteile Emmingen, Gündringen,
Iselshausen, Mindersbach, Pfrondorf
und Schietingen, | (Landkreis Calw) |
| die Gemeinde Ebhausen
für die Ortsteile Ebhausen,
Ebershardt und Rotfelden | (Landkreis Calw) |
| die Stadt Haiterbach
für die Kernstadt Haiterbach
und die Stadtteile Altnuifra, Beihingen,
Oberschwandorf und Unterschwandorf | (Landkreis Calw) |
| die Stadt Horb
für die Stadtteile Altheim,
Grünmettstetten und Talheim | (Landkreis Freudenstadt) |
| die Gemeinde Waldachtal
für den Ortsteil Salzstetten | (Landkreis Freudenstadt) |
| die Gemeinde Rohrdorf | (Landkreis Calw) |
| die Stadt Altensteig
für den Stadtteil Walddorf | (Landkreis Calw) |

bilden einen Zweckverband (nachstehend Verband genannt) im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit -GKZ- in der Fassung vom 16.9.1974 (GBl. S. 408).
Er führt den Namen "Abwasserzweckverband Nagold".

- (2) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (3) Sitz des Verbandes ist Nagold, Landkreis Calw.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen, industriellen Abwässer und Oberflächenwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Gruppenkläranlage zu reinigen sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.

(2) Der Verband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die zu schaffenden Anlagen werden Eigentum des Verbandes.

Zu den notwendigen Anlagen gehören insbesondere die Gruppenkläranlage, die Zuleitungssammler sowie die in bzw. an den Zuleitungssammlern liegenden Regenentlastungs- bzw. Regenwasserbehandlungsanlagen.

(3) Die von der Stadt Nagold in den Jahren 1960 - 1962 auf den Flurstücken Nr. 3638/1, 3638/2, 3639/1, 3813, 3814, 3816, 3817, 3818, 3819, 3820 und 3822 mit einer Fläche von ca. 99 a auf Markung Nagold geschaffene Sammelkläranlage wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Gruppenkläranlage mit Grund und Boden nebst allen Hoch- und Tiefbauten einschließlich der maschinellen Einrichtung in das Eigentum des Verbandes überführt. Der Verband hat die Stadt Nagold dafür zu entschädigen. Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Wert des Grund und Bodens,
- b) Wert der Hoch- und Tiefbauten einschließlich der maschinellen Anlagen, soweit sie in die neue Anlage einbezogen werden.

Die von dem Verband sonach an die Stadt Nagold zu bezahlende Entschädigung wird auf den von der Stadt Nagold gemäß der Anlage 3 zu dieser Satzung zu tragenden Baukostenanteil angerechnet.

(4) Der genaue Umfang der Verbandsanlagen richtet sich nach den genehmigten Bauplänen, die Bestandteil dieser Satzung werden (Anlage 1 mit Unterbeilagen der auf 1.1.1992 übernommenen bzw. seit der Verbandsgründung zusätzlich geplanten Verbandsanlagen).

(5) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation obliegt dem jeweiligen Verbandsmitglied. Soweit die bestehenden Ortsdurchgangskanäle und Ortsverbindungskanäle ausreichen und sowohl im Materialaufbau als in ihrem baulichen Zustand den notwendigen Anforderungen genügen, gelten sie als auszugleichende Vorleistungen der betreffenden Verbandsmitglieder.

Bei der Erneuerung eines Ortsdurchgangskanals ist das betreffende Verbandsmitglied im Verhältnis seines Vorteils an den Kosten zu beteiligen.

Die Ortsdurchgangskanäle beginnen jeweils am 1. Kanalschacht oberhalb des 1. Abwassereinleiters und enden jeweils an der letzten Regenentlastungs- bzw. Regenwasserbehandlungsanlage einer Gemeinde. Soweit eine Regenentlastung am Ortsausgang bei einzelnen Gemeinden nicht möglich ist, endet in diesem Fall der Ortsdurchgangskanal am 1. Kanalschacht unterhalb des letzten Abwassereinleiters.

(6) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben in den Antragsunterlagen Angaben über Art und Menge der einzuleitenden Abwässer zu machen.

(7) Die Verbandsmitglieder dürfen Abwasser nur in der Menge und Beschaffenheit der gemeinsamen Anlage zuführen, wie sie bei der Planung zugrunde gelegt worden sind und den angemeldeten Kapazitätsanteilen (Anlage 2) entsprechen. Eine Überschreitung der angemeldeten Kapazitätsanteile bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

(8) Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.

(9) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.

(10) Im Rahmen der in Absatz 1 aufgeführten Verbandsaufgaben betreibt der Abwasserzweckverband zusammen mit den Verbandsmitgliedern die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung. Den Verbandsmitgliedern ist von den Grundstückseigentümern jährlich der ordnungsgemäße Nachweis über die Entsorgung mitzuteilen. Der Abwasserzweckverband erhebt im Übrigen die Gebühren von dem Anlieferer des Schlammes bzw. des Abwassers. Das Nähere regelt eine besondere Satzung.

§ 3

Abgrenzung der Befugnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiete der gemeindlichen Abwasserbeseitigung und deren Klärung, soweit diese Tätigkeiten mit den Aufgaben des Verbandes in Wettbewerb treten würden, und verpflichten sich, ihre Abwässer durch die gemeinsamen Anlagen zu leiten.
- (2) Sie übergeben dem Verband rechtzeitig die zur Ermittlung der Abwassermengen und Einwohner-Gleichwerte erforderlichen statistischen Unterlagen.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive und ihres Kartenmaterials, soweit erforderlich, sind sie zum Abschluss von Gestattungsverträgen oder Wegenutzungsverträgen und dergleichen verpflichtet.

§ 4

Baukostenverteilung

- (1) Die gesamten Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Verband. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel der Verbandsmitglieder, durch Zuweisungen Dritter und durch Kredite. Neu eintretende Verbandsmitglieder haben sich an den Baukosten in Höhe der jeweiligen Restbuchwerte des Vorjahres entsprechend ihrer Einwohnerzahl und der Einwohnergleichwerte für Gewerbegebiete zu beteiligen. Außerdem haben sie die zusätzlich anfallenden Investitionskosten außerhalb der bestehenden Anlagen zu tragen. Die bisherigen und künftigen Einwohnergleichwerte der Verbandsmitglieder sind entsprechend der jeweils maßgebenden Kapazitätsgröße neu aufzuteilen. Die Kapazitätsanteile der Verbandsmitglieder ergeben sich derzeit aus der Anlage 2. Das Nähere über die Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern ist jeweils in einem Aufnahmevertrag zu regeln.
- (2) Soweit die jährlichen Investitionskosten nicht durch Abschreibungen aus den bisherigen Verbandsanlagen gedeckt werden können und keine sonstigen Zuweisungen Dritter eingehen oder keine anteiligen Kredite aufgenommen werden, haben die Verbandsmitglieder eine jährliche Eigenvermögensumlage zu leisten (§ 13)
- (3) Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitung für den Verband benötigt werden, übernimmt sie der Verband. Das betreffende Verbandsmitglied hat dem Verband die Mehrkosten zu ersetzen, die infolge Einleitung von Mischwasser in den Verbandskanal entstehen. Die Verrechnung wird aufgrund von Kostengegenüberstellungen von der Verbandsversammlung endgültig festgesetzt.
- (4) Sollte es durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers eines Verbandsmitglieds (z.B. Industrieabwässer) notwendig sein, zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem betreffenden Verbandsmitglied zur Last. Bei späterer Mitbenützung dieser besonderen Einrichtungen durch andere Mitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung
des Verbandes

§ 5

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung (§ 6) und
 2. der Verbandsvorsitzende (§ 8).
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretern und je einem weiteren Vertreter der beteiligten Verbandsmitglieder. Die Stadt Nagold kann drei weitere Vertreter und die Stadt Haiterbach zwei weitere Vertreter entsenden.

(2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt. Ihre Amtszeit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem jeweils die regelmäßige Amtszeit der Gemeinderäte endet.

Bei Ausscheiden eines Vertreters aus der Verbandsversammlung ist gemäß Abs. 2 ein Nachfolger zu wählen.

(3) In der Verbandsversammlung steht den einzelnen Verbandsmitgliedern nach den in Anlage 3 ermittelten Prozentsätzen je angefangener fünf Prozent eine Stimme zu.

(4) Der Bürgermeister eines Verbandsmitglieds wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt über

1. die Änderung der Verbandssatzung (§ 19) und den Erlass allgemeiner Satzungen,
2. die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 18), Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 20) und über die Auflösung des Verbandes (§ 17),
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. die Feststellung des Haushaltsplans sowie Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite und des Höchstbetrags der Kassenkredite,
5. die Feststellung der Jahresrechnung,
6. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 40.000 Euro im Einzelfall, jedoch Leistungen im Sinne der HOAI nur bis zu 15.000 Euro
7. die Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
9. die Anstellung und Entlassung von Angestellten ab Ver.-Gruppe BAT VI b bzw. ab E8 TVöD,
10. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(2) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Die Verbandsmitglieder können einen sachkundigen Einwohner des die Verhandlung betreffenden Gemeindeteils hinzuziehen.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Drittel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlungen sind rechtzeitig durch die Verbandsverwaltung nach der Form der öffentlichen Bekanntmachungen bekannt zu geben (§ 21).

(4) Für die Verhandlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GO sinngemäß Anwendung.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.

Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen werden nach § 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ durch den Bürgermeister abgegeben. Der Bürgermeister hat dabei vor Abgabe seiner Stimme den bzw. die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder im Sinne von Abs. 1 zu hören.

(6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(7) Erfüllt der Verband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder, so können diese gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst wird.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf fünf Jahre gewählt. Die Verbandsversammlung legt die Zahl der Stellvertreter fest.

Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter.

Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung.

Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Satz 3 zukommen:

-
- 2.1 Haushalts- und Vermögensangelegenheiten
- 2.11 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall, jedoch Leistungen im Sinne der HOAI nur bis zu 15.000 Euro;
- 2.12 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
- 2.13 die Bildung von Haushaltsausgaberesten bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.14 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 100 Euro im Einzelfall;
- 2.15 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro;
- 2.16 den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000 Euro im Einzelfall;
- 2.17 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufrechte im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.18 Verträge über die Nutzung
- von bebauten Grundstücken des Verbandes bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 500 Euro im Einzelfall;
 - von sonstigen bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 300 Euro im Einzelfall;
 - von unbebauten Grundstücken sowie beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.19 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.2 Personalangelegenheiten
- 2.21 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten der Vergütungsgruppe bis E7 TVöD bzw. Vergütungsgruppe X bis VII BAT im Rahmen des Stellenplans sowie von Aushilfsbediensteten;
- 2.22 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
- 2.3 Sonstige Angelegenheiten
- 2.31 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20.000 Euro;
- 2.32 der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens 2 000 Euro nicht übersteigt;
- 2.33 die Stellungnahme des Verbands als Angrenzer (§ 93 LBO);
- 2.34 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 40.000 Euro im Einzelfall.

(3) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

§ 9

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Geschäftsführung – Personal
 1. Die Verbandsversammlung bestellt einen technischen Geschäftsführer und einen Fachbeamten für das Finanzwesen - im Folgenden jeweils als Geschäftsführer bezeichnet. Die Geschäftsführer sind als Ehrenbeamte tätig. Die Aufgaben des Schriftführers der Verbandsversammlung nimmt ein Geschäftsführer wahr.
 2. Durch Dienstanweisung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich den Geschäftsführern zur dauernden Erledigung übertragen, insbesondere
 - a) den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie die Erledigung von Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden;
 - b) die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und Betriebsführung;
 - d) die Vertretung des Verbandes in Geschäften der laufenden Verwaltungsführung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann den Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (5) Für ihre Tätigkeit erhalten die Geschäftsführer eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 10

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgestellt wird.

Die Reisekosten für Reisen des Vorsitzenden außerhalb des Verbandsgebiets sind vom Verband, die der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung von ihren Gemeinden nach den für Gemeindebeamte geltenden Bestimmungen zu bestreiten.

III. Deckung des Aufwands

§ 11

Haushaltsführung, Kassen- u. Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften sinngemäß.
- (2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird von der Kämmerei der Stadt Nagold wahrgenommen.
- (3) Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Umlagen

Der Verband erhebt folgende Umlagen:

1. Eine Eigenvermögensumlage (§ 13) und
2. eine Betriebskostenumlage (§ 14).

§ 13

Eigenvermögensumlage

(1) Die gesamten Kosten für die Anschaffung bzw. Herstellung der Verbandsanlagen trägt der Verband.

(2) Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel (Zuführung vom Verwaltungshaushalt oder durch Rücklage), Zuweisungen, Zuschüsse und Kredite gedeckten jährlichen Ausgaben des Vermögenshaushalts leisten die Verbandsmitglieder eine Eigenvermögensumlage (Kapitaleinlage) nach den in Anlage 3 festgesetzten Prozentsätzen über den Bau- und Betriebskostenschlüssel.

(3) Die geleisteten Zahlungen bei der Eigenvermögensumlage sind der Betriebskostenumlage nach § 14 Abs. 2 mit 5 % jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz kann durch Beschluss der Verbandsversammlung der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.

§ 14

Betriebskostenumlage

(1) Der Verband legt die jährlichen Betriebskosten nach der durchschnittlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge um. Maßgebend ist die gebührenpflichtige Abwassermenge, die von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Berechnung der örtlichen Abwassergebühren zugrunde gelegt und den Verbandsanlagen zur Reinigung zugeleitet wird. Mitzuteilen ist jeweils die berechnete Schmutzwassermenge aufgrund des Frischwassermaßstabs nach den Zählergebnissen der Frischwasserzähler. Zuschläge für stark verschmutztes Abwasser sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband jährlich die Abwassermengen mitzuteilen und Angaben über stark verschmutztes Abwasser sowie die sonst erforderlichen Auskünfte zu machen.

(2) Zu den jährlichen Betriebskosten gehören die laufenden Personal- und Sachkosten sowie die Abschreibungen des Anlagevermögens, die Zinsen für die zur Finanzierung aufgenommenen Kredite sowie die Zinsen für die erbrachten Kapitaleinlagen nach § 13 abzüglich der Auflösungsbeträge aus den Zuweisungen Dritter.

(3) Die Zinsen für Kassenkredite werden nach Abzug von den Zinseinnahmen ebenfalls in die Betriebskosten einbezogen.

(4) Die Betriebskosten werden nach Abzug der laufenden Einnahmen (Benutzungsgebühren, Mieten, Ersätze usw.) im Verhältnis der gebührenpflichtigen Schmutzwassermengen nach dem Frischwassermaßstab umgelegt, wobei der prozentuale Anteil aus dem Durchschnitt der vorangegangenen 5 Jahre ermittelt wird.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung vorläufig und bei der Aufstellung der Jahresrechnung endgültig festgesetzt.

(2) Vorauszahlungen sind in der Regel jeweils auf Quartalsmitte in vierteljährlichen Raten zu entrichten. Zur Vermeidung von Kassenkrediten kann der Verband bei Bedarf die Raten auf Quartalsbeginn anfordern.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Überzahlungen werden auf das folgende Haushaltsjahr gutgeschrieben. Für rückständige Beträge erhebt der Verband Säumniszuschläge von 1 % je angefangenem Monat.

IV. Sonstiges

§ 16

Schutzvorschriften

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, örtliche Abwassersatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen für den Anschluss- und Benutzungszwang an die Kanalisation enthalten sind.

(2) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das Recht und die Pflicht, im Verbandsgebiet die zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband hiernach erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Mitgliedern erlassenen Vorschriften vor, falls diese nicht weitergehend sind.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an das öffentliche Kanalnetz dem Verband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das gesamte Kanalnetz ihres Gemeindegebietes so zu bauen und zu unterhalten, dass keine besonderen betrieblichen Schwierigkeiten bei den Verbandsanlagen auftreten.

(5) Dem Verband steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der einzelnen Mitglieder auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 17

Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung über.

§ 18

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 19

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 20

Ausscheiden einzelner Mitglieder

(1) Einzelne Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder unter den von der Verbandsversammlung festzulegenden näheren Bedingungen aus dem Verband ausscheiden.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Schwarzwälder Bote" (Ausgabe Nagold und Ausgabe Horb) sowie in der Südwestpresse (Ausgabe Horb).

§ 22

Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten soll vor Beschreitung des Rechtsweges eine Schiedsstelle angerufen werden.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus:

- a) einem Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt;
- b) einem Vertreter der technischen Fachbehörde im Sinne von § 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg -WG- vom 25.2.1960 (GBl. S. 17), zuletzt geändert durch Art. 24 des Strafanpassungsgesetzes vom 26.11.1974 (GBl. S. 508);
- c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) und b) zu wählen ist.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 9.10.1974 durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgegeben.

Die 1. Änderungssatzung vom 19.5.1980 tritt rückwirkend zum 1.1.1980 in Kraft.

Die Satzung wurde am 12.7.1980 durch Einrücken in den Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung zum 23.6.1983 wurde am 3.8.1983 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht und trat rückwirkend auf 1.1.1983 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde am 20.12.1986 bekanntgemacht und trat rückwirkend zum 1.1.1985 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde am 16.11.1991 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Sie tritt am 1.1.1992 in Kraft.

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde am 20.01.1997 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde am 31.07.2000 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach dem Abwasseranschluss der Stadt Haiterbach an die Verbandsanlagen bzw. am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde am 22. Juni 2002 im Schwarzwälder Bote veröffentlicht. Sie tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde am 14.10.2006 im Schwarzwälder Bote veröffentlicht. Die Änderung des § 1 Abs. 1 und der Ziffern 4.2 und 7 der Anlagen 2 und 3 treten mit Ablauf des Monats nach Anschluss der Ortschaften Altheim, Grünmettstetten und Salzstetten in Kraft, dabei sind die Mittelwerte nach Anlage 3 auf die tatsächlichen Monate umzurechnen. Die übrigen Änderungen treten mit Wirkung ab 01.01.2007 in Kraft.

Die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde am 21.05.2011 im Schwarzwälder Bote Ausgabe C1 und F2 sowie im Schwäbischen Tagblatt Ausgabe Horb veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde am 07.08.2012 im Schwarzwälder Bote Ausgabe C1 und F2 sowie im Schwäbischen Tagblatt Ausgabe Horb veröffentlicht. Sie trat rückwirkend auf 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 2 Kapazitätsanteile

Die Verbandsmitglieder haben bei der Verbandsgründung angemeldet bzw. wurden aufgrund einer Fortschreibung im Jahr 2005 unter Berücksichtigung der zuletzt aufgenommenen Ortschaften folgende Anteile festgesetzt:

Stadt/Gemeinde		Einwohner und Einwohnergleichwerte (EGW)	
		–gewogenes Mittel–	Anteile in %
1.	Stadt Altensteig für die Stadtteile Walddorf und Monhardt	2.300	3,54
2.	Gemeinde Ebhausen		
2.1.	für die Ortsteile Ebhausen u. Ebershardt	4.400	6,77
2.2.	für den Ortsteil Rotfelden	1.600	2,46
		<u>6.000</u>	<u>9,23</u>
3.	Stadt Haiterbach	11.100	17,08
4.	Stadt Horb a.N.		
4.1.	für den Stadtteil Talheim	3.000	4,62
4.2.	für die Stadtteile Altheim und Grünmettstetten	4.700	7,23
		<u>7.700</u>	<u>11,85</u>
5.	Stadt Nagold		
5.1.	für die Kernstadt Nagold und die Stadtteile Gündringen, Iselshausen, Mindersbach und Schietingen	28.500	43,85
5.2.	für die Stadtteile Emmingen und Pfrondorf	3.400	5,23
		<u>31.900</u>	<u>49,08</u>
6.	Gemeinde Rohrdorf	2.500	3,85
7.	Gemeinde Waldachtal für den Ortsteil Salzstetten	3.500	5,38
		<u>65.000</u>	<u>100,00</u>

Anlage 3 Bau- und Betriebskostenschlüssel

Der Bau- und Betriebskostenschlüssel sowie die Stimmenanteile werden für das Jahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Stadt/Gemeinde	Schmutzwasser- menge Mittelwert 2001/05 cbm	Anteil in %	Stimmen- anzahl
1. Stadt Altensteig			
für die Stadtteile Walddorf und Monhardt	72.795	4,32	1
2. Gemeinde Ebhausen	165.889	9,85	2
2.1. für die Ortsteile Ebhausen u. Ebershardt			
2.2. für den Ortsteil Rotfelden			
3. Stadt Haiterbach	236.475	14,04	3
4. Stadt Horb a. N.	182.474	10,84	3
4.1. für den Stadtteil Talheim			
4.2. für die Stadtteile Altheim und Grünmettstetten			
5. Stadt Nagold	873.322	51,87	11
5.1. für die Kernstadt Nagold und die Stadtteile Gündringen, Iselshausen, Mindersbach und Schietingen			
5.2. für die Stadtteile Emmingen und Pfrondorf			
6. Gemeinde Rohrdorf	79.450	4,72	1
7. Gemeinde Waldachtal für den Ortsteil Salzstetten	73.308	4,35	1
	1.683.713	100,00	22

Ab dem Jahr 2008 erfolgt entsprechend den Bestimmungen in § 14 der Verbandssatzung eine jährliche verbindliche Fortschreibung im jeweiligen Haushaltsplan.